

SATZUNG

der Stuttgarter Dante-Gesellschaft e.V. Società Dante Alighieri, Comitato di Stoccarda

Stand 29.01.2018

§ 1 Die Stuttgarter Dante-Gesellschaft e.V. Società Dante Alighieri di Stoccarda e.V. mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist, Verständnis und Liebe zur italienischen Kultur zu pflegen. Die Gesellschaft verfolgt damit das Ziel, der Verständigung zweier großer Kulturvölker zu dienen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch wissenschaftliche Vorträge, kulturelle Veranstaltungen, interkulturelle Begegnungen, Pflege der italienischen Sprache, Studienreisen und Studienfahrten.

§ 2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglied der Gesellschaft können sowohl öffentliche und private Personenvereinigungen sowie Einzelpersonen werden, ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse, politische oder religiöse Weltanschauung.

Mit dem Eintritt unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung der Gesellschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

§ 6 Die Gesellschaft wird von ihrem geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dieser besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ihr Amt endet mit der Neuwahl.

Es ist baldmöglichst eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit vorzunehmen, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während seiner Amtszeit aus dem Amt ausscheidet.

Scheidet der Präsident/die Präsidentin während seiner/ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, ist bis zur Ersatzwahl sein/ihr Vertreter/in der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

§ 7 Dem geschäftsführenden Vorstand zur Seite steht der Arbeitsausschuss, der ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt wird und dessen Amt mit der Neuwahl endet. Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und einer dem jeweiligen Bedürfnis entsprechenden weiteren Zahl von Mitgliedern.

Scheidet ein Mitglied des Arbeitsausschusses während seiner Amtszeit aus dem Amt aus, kann der geschäftsführende Vorstand einen Vertreter/eine Vertreterin bestimmen. Scheidet der Schatzmeister/die Schatzmeisterin oder der Schriftführer/die Schriftführerin aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit vorzunehmen.

Bei Bedarf können in einer Mitgliederversammlung durch Zuwahl für die jeweilige Restdauer der Amtszeit des Arbeitsausschusses weitere Mitglieder des Arbeitsausschusses bestimmt werden.

Der geschäftsführende Vorstand hat zusammen mit dem Arbeitsausschuss das Kulturprogramm der Gesellschaft aufzustellen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.

- § 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft wird einmal im Jahr vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Präsident/die Präsidentin nach Bedarf ein. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gesellschaft oder der Mitglieder des Arbeitsausschusses unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt.

Die Ladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift auch per elektronischer Übermittlung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage zuvor zu erfolgen.

Die Abstimmung erfolgt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder; Mitglieder unter 18 Jahren und Mitglieder, die der Gesellschaft weniger als 3 Monate angehören, haben kein Stimmrecht. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll, das vom geschäftsführenden Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet wird, aufzunehmen.

- § 9 Die Sitzungen des Arbeitsausschusses werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Arbeitsausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Beschlüsse des Arbeitsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

- § 10 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand hat, nach Anhören des Arbeitsausschusses, das Recht, Mitglieder, die nach erfolgloser zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand sind, auszuschließen.

- § 11 Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Monate vor Jahresende mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitglieds, mit Ausnahme des Verzugs mit der Beitragsleistung, bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des geschäftsführenden Vorstands zusammen mit dem Arbeitsausschuss.

- § 12 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung von aus Italien stammenden Studierenden / oder in Italien wurzelnder Kunst und Kultur.